Auszug aus dem Protokoll vom 23. November 2023

6.0.4.1 Nutzungsplanung
Nr. 225
Festlegung Gewässerraum an kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet, Gewässerraum Marbach (bearbeitet durch Gemeinde Rüschlikon), Verabschiedung Festlegung Gewässerraum am Marbach zuhanden öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. April 2019 hat die Planungs- und Baukommission die Auftragsvergabe und den Kredit für die Bearbeitung der Gewässerraumfestlegung auf dem Gemeindegebiet Thalwil bewilligt. Dabei wurde auch beschlossen, dass die beiden auf den Gemeindegrenzen zu Rüschlikon und Oberrieden verlaufenden Gewässer durch die Nachbargemeinden in Koordination mit der Gemeinde Thalwil bearbeitet werden.

Mit Beschluss der PBK vom 18. Juni 2020 wurde ein erster Entwurf von der PBK beurteilt und für die Vorprüfung durch den Kanton freigegeben. Im Anschluss an die Vorprüfung hat die Gemeinde Rüschlikon ihr Dossier sowie die Festlegung des Gewässerraums am Marbach weiter bearbeitet. Das Schlussdossier wurde der Gemeinde Thalwil mit Mail vom 8. September 2023 zur Stellungnahme und Verabschiedung zuhanden Öffentlicher Auflage und Orientierung der Grundeigentümer zugestellt. Die Gemeinden Rüschlikon und Thalwil stimmen die öffentliche Auflage zeitlich aufeinander ab.

Das Dossier wird nach der Verabschiedung durch die Gemeinden gestützt auf § 15 i der Hochwasserschutzverordnung öffentlich bekannt gemacht und während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Pläne bzw. die Gewässerräume werden auch im kantonalen GIS-Browser publiziert. Die Auflage des Gewässerraumdossiers muss zudem den von der Festlegung betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Behandlung der Einwendungen durch das AWEL und allenfalls notwendiger Anpassungen erfolgt die Festlegung der Gewässerräume durch die Baudirektion.

Der durch die Gemeinde zu beurteilende Entwurf der Festlegung des Gewässerraums Marbach besteht aus folgenden Bestandteilen (erarbeitet durch Osterwalder, Lehmann – Ingenieure und Geometer AG):

- Technischer Bericht vom 20. Februar 2023
- Detailplan Festlegung Gewässerraum Marbach, Abschnitt I, 20. Februar 2023
- Detailplan Festlegung Gewässerraum Marbach, Abschnitt II, 20. Februar 2023

B. Antrag DLZ Planung, Bau und Werke

Der Hochbaukommission liegen die beiden Detailpläne der Gewässerraumfestlegung zum Marbach sowie der gesamte Technische Bericht zur Beurteilung vor.

Die beiden Pläne der Gewässerraumfestlegung am Marbach werden kurz erläutert:

Im oberen Bereich Abschnitt Ma_1, wo der Marbach offen verläuft, wird der gesetzliche minimale Gewässerraum von 11m festgelegt. Im gesamten unteren Verlauf fliesst der Marbach als eingedoltes Gewässer in den See, wird der Gewässerraum reduziert ausgeschieden, er variiert in diesen Abschnitten zwischen 2.5m und 2.7m. Damit erfolgt eine gemäss Hochwasserschutz minimale Festlegung des Gewässerraums. Begründet wird diese hauptsächlich durch die Lage der Dole im Strassenbereich und im «dicht überbauten Gebiet».

Im untersten Abschnitt Ma_7 im Bereich der Seestrasse werden zwei Gebäude vom Gewässerraum durchschnitten. Diese beiden Gebäude stehen auf dem eingedolten Gewässer. Die beiden Gebäude besitzen Bestandesgarantie. Durch die Festlegung des Gewässerraums ändert sich für die Gebäude an der rechtlichen Ausgangslage allerdings insofern nichts, als dass auch schon vorher bei Bauvorhaben ein kantonaler Gewässerabstand einzuhalten war. Über allfällige Entschädigungsansprüche hat die Baudirektion, welche den Gewässerraum festsetzt, zu entscheiden bzw. nachzukommen.

Der gemäss den vorliegenden Plänen festgelegte Gewässerraum des Marbachs und im Speziellen auf Thalwiler Seite ist im Sinne der Gesetzgebung nachvollziehbar und wird ohne Änderungsanträge zuhanden der Öffentlichen Auflage und Orientierung der Grundeigentümer verabschiedet.

Die Hochbaukommission

beschliesst

1. Der Entwurf der Festlegung des Gewässerraums am Marbach, bestehend aus dem Technischen Bericht inklusive der Detailpläne Festlegung Gewässerraum Marbach I und II, datiert mit 20. Februar 2023, werden zuhanden der öffentlichen Auflage und Orientierung verabschiedet.

2. Mit dem Vollzug der anstehenden Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums wird das DLZ Planung, Bau und Werke beauftragt. Dieses koordiniert die Verfahren mit der Gemeinde Rüschlikon.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a) Gemeindeverwaltung Rüschlikon, Abt. Hochbau/Planung, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon
   b) Alexandra Sonderegger, OLIG AG, per E-Mail: alexandra.sonderegger@olig.ch
   c) AWEL per separater Nachricht
   d) LDLZ PBW
   e) Leiter Tiefbau
   f) Leiter Abt. Hochbau u. Planung

Gemeinde Thalwil

Präsidentin Hochbaukommission

Franziska Zibell

Leiter Hochbau und Planung

Marcel Trachsler

Versandt: 28. Nov. 2023